

Professor Dr. Robert Esser und Sandra Maria Beckert, Universität Passau \*

## „Masern-Party“

THEMATIK	Körperverletzungsdelikte, erfolgsqualifiziertes Delikt (Teilnahme), rechtfertigende Einwilligung bei Einwilligungsunfähigkeit, Erziehungs- und Sorgerecht der Eltern, objektive Zurechnung bei ärztlichem Fehlverhalten, psychische Beihilfe
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfungsklausur
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Steffen (S), Sohn der Eheleute Böhler, ist an Masern erkrankt. In einer Familienzeitschrift haben die Böhlers von „Masern-Partys“ gelesen, bei denen gesunde, nicht gegen Masern geimpfte, mit an Masern erkrankten Kindern bewusst zusammengebracht werden. Die gesunden Kinder sollen erkranken und auf diesem Wege die Immunität gegen Masern erlangen. Obwohl die Impfung gegen Masern nahezu ungefährlich ist, sind die Böhlers erklärte Impfgegner. Auch sie wollen eine solche Party veranstalten und laden das Ehepaar Kiefer mit deren dreijähriger, nicht gegen Masern geimpfter, gesunder Tochter Johanna (J) ein.

Ursula Kiefer (U) ist von der Idee begeistert und möchte sofort zusagen. Sie hat aber noch letzte Hemmungen, die Einladung anzunehmen, da sie – wie ihr Mann auch – weiß, dass Masern nicht nur zu den ansteckendsten Krankheiten gehören und zahlreiche Komplikationen auftreten können, sondern auf etwa 10.000 Masernerkrankungen auch eine Erkrankung mit tödlichem Ausgang entfällt. Anderen wissenschaftlichen Studien zufolge endet eine Masernerkrankung sogar noch häufiger tödlich. Nachdem ihr Mann Herbert (H) den Plan aber ebenfalls begrüßt und ihr die Bedenken ausredet, bringt sie J zu der „Masern-Party“ und achtet auf einen engen Kontakt zwischen S und J, damit sich diese mit den Masernviren infiziert. Ihre Eltern sind aber davon überzeugt, dass durch die Krankheit ausgelöste mögliche Komplikationen ausbleiben.

Infolge der Masernerkrankung tritt bei J eine Gehirnentzündung auf, zu der es in etwa 0,1 % der Fälle kommt und an der 10 bis 20 % der Betroffenen sterben. Im Krankenhaus wird J von Dr. Müller (M) behandelt. Dem M unterläuft ein leichter Behandlungsfehler, an dessen Folgen die J verstirbt.

**Wie haben sich U und H nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Auf das IfSG ist nicht einzugehen.**

\* Der Autor *Esser* ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Passau. Die Autorin *Beckert* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl. Die vorliegende Klausur wurde im Rahmen der Zwischenprüfung im Grundkurs Strafrecht im Wintersemester 2011/2012 an der Universität Passau gestellt.